

**Teilprüfungsordnung für das
Nebenfach Politikwissenschaft
mit dem Abschlussziel der
Magisterprüfung oder als
Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach
sowie als Wahlgebiet im Rahmen der
Diplomprüfung anderer Fächer
vom 12. Februar 1992**

(FU-Mitteilungen 2-3/1993 vom 31. März 1993)

Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Teilprüfungsordnung regelt für das Nebenfach Politikwissenschaft gemäß § 5 Nr. 3 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin den Ersatz der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise.

(2) Die vorliegende Teilprüfungsordnung gilt entsprechend, sofern die Diplomprüfungsordnungen anderer Fächer Politikwissenschaft gemäß § 1 Abs. 2 der Studienordnung für den Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin vom 12. Februar 1992 zulassen und vorsehen, dass die Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden kann.

§ 2 Ersetzbarkeit der Klausurarbeit durch studienbegleitende Leistungsnachweise.

(1) In der Prüfung für das Nebenfach Politikwissenschaft kann gemäß § 23 Abs. 5 Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin die Klausurarbeit durch zwei studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kandidat die entsprechende Absicht zu Beginn des Hauptseminars dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich mitteilt. Dieser leitet die Mitteilung an den Prüfungsausschuss weiter, der die Mitteilung als Meldung zu einer Teilprüfung wertet. Bei Aufgabenstellung, Fristsetzung und Bewertung der Leistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung die organisatorischen Vorgaben des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.

(2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen in Hauptseminaren zu den Fachgebieten gemäß § 5 Abs. 1 der Studienordnung für den Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft vom 12. Februar 1992 erworben und von Professoren, Privatdozenten oder habilitierten akademischen Mitarbeitern ausgestellt worden sein. Sie müssen den Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Studienordnung genügen und dürfen mit den für die Zulassung zur Prüfung vorgelegten Leistungsnachweisen nicht identisch sein.

§ 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die vorliegende Teilprüfungsordnung gilt für alle Studenten des Teilstudiengangs Politikwissenschaft als Nebenfach, die ihr Studium am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studenten, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können sich zwischen

- einer Prüfung nach dieser Ordnung oder
 - einer Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen entscheiden. Die Möglichkeit, die Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen abzulegen, endet fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Teilprüfungsordnung.
- (3) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.